

Gesetzliche Unfallversicherung - Wann besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht bei allen studienbezogenen Tätigkeiten, die im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule liegen. Dies betrifft **ausschließlich** Unfälle, in denen ein*e Versicherte*r getötet oder so verletzt wird, dass eine **ärztliche Behandlung** in Anspruch genommen werden muss:

- **Unfälle während des Besuches der HS Gesundheit (in Hörsälen, in Skills Labs, ...)**

Dazu gehört nicht nur der Besuch von Vorlesungen, Seminaren oder Übungen, sondern auch die Beteiligung an studentischer Selbstverwaltung, der Besuch der Bibliothek oder auch Exkursionen.

- **Unfälle während des Besuches von praktischen Einsätzen:**

Leisten Studierende ein Praktikum – unabhängig davon, ob es in der Studienordnung vorgesehen ist oder nicht – so sind sie auch für diese Zeit unfallversichert. Allerdings **ändert sich** im Regelfall **die Zuständigkeit** des Unfallversicherungsträgers. **Zuständig ist** für die Zeit des Praktikums der Unfallversicherungsträger des **Praktikumsbetriebes**.

- **Unfälle auf dem Weg zwischen Wohnung und Hochschule bzw. Praxis-Einrichtung:**

Ein Wegeunfall ist ebenfalls ein Arbeitsunfall. Versichert sind Studierende dann, wenn der Weg mit der Absicht zurückgelegt wird, die Hochschule bzw. die Praxiseinrichtung zu erreichen bzw. danach **direkt** nach Hause zu gelangen. Umwege oder Abwege zur Erledigung privater Dinge (z.B. Tanken, Einkaufen, etc.) können zum **Verlust** des Versicherungsschutzes führen. Der versicherte Weg beginnt in der Regel morgens an der Außenhaustür und endet an der Außentür der Hochschule bzw. der Praxiseinrichtung. Für den Rückweg gilt das Gleiche. Die Art und Weise, wie die Wege zurückgelegt werden (z.B. Auto, Bus, Rad, ...), steht allen Versicherten frei.

- **Unfälle während des Angebotes des Bochumer Hochschulsports:**

Studierende beim allgemeinen Hochschulsport sind unfallversichert, wenn das Sportangebot der Hochschulen den Charakter einer **offiziellen Hochschulveranstaltung** besitzt. Das Sportangebot an den Hochschulen muss von den Hochschulen selbst oder einer hochschulbezogenen Institution (z.B. AStA) durchgeführt werden. Die Sportausübung muss innerhalb des organisierten Übungsbetriebes, d.h. während der festgesetzten Zeiten und unter Leitung eines bestellten Übungsleiters stattfinden und die einzelnen Veranstaltungen in einem wesentlichen sachlichen Zusammenhang mit den gesundheitlichen, sozialen und persönlichkeitsbindenden Aufgaben des Hochschulsportes stehen.

Die **freie** sportliche Betätigung von Studierenden **außerhalb** des organisierten Übungsbetriebes, etwa auf Hochschulanlagen, ist ebenso **nicht versichert** wie das Betreiben von Leistungssport in Universitätsvereinen oder universitären Wettkämpfen.

Nicht versichert sind demgegenüber die Anfertigung einer Diplomarbeit, private Studienfahrten oder das Nachbereiten einer Vorlesung in den eigenen vier Wänden.

Die gesetzliche Unfallversicherung ersetzt **nur** Schäden, die **am Körper** des Menschen eintreten. Für Sachschäden o.ä. kommt eventuell die Haftpflicht- oder Kaskoversicherung auf.

Nur ausnahmsweise können bestimmte Sachschäden ersetzt werden, z.B. bei einer sog. Hilfeleistung (z.B. Bergung eines Verletzten). Die Sache, die jemand in Besitz hatte, muss zum Zwecke der Rettung eingesetzt und hierbei beschädigt worden sein (§ 13 SGB VII). Insoweit ist ein Antrag notwendig.

Eine weitere Ausnahme stellt der Ersatz von beschädigten Hilfsmitteln (z.B. Brillen, Hörgeräte, Prothesen) dar. Hilfsmittel, die bei einem Arbeitsunfall beschädigt werden oder verloren gehen, sind wiederherzustellen bzw. zu erneuern, wenn sie im Unfallzeitpunkt getragen worden sind.